

Betreff: Homepage WSV-Sondernewsletter - Zur schrittweisen Wiederaufnahme des Sportbetriebs

Von: Jürgen Wacker KOSM Öhringen <KOSM-SK-OEHR@web.de>

Datum: 12.05.2020, 17:53

An: Homepage <josh63@freenet.de>

Hallo Jürgen, Bitte Sondernewsletter einstellen. Danke.

Virenfreie Grüße

Jürgen

Diese Nachricht wurde auch per Rauch- und Trommelzeichen versendet.

Am 12.05.20, 08:14 schrieb "Jürgen Richter" <ospjr@t-online.de>:

Von: Württembergischer Schützenverband 1850 e.V. [mailto:newsletter@wsv1850.de]

Gesendet: Montag, 11. Mai 2020 12:23

An: Jürgen Richter

Betreff: WSV-Sondernewsletter - Zur schrittweisen Wiederaufnahme des Sportbetriebs

Falls der Newsletter nicht korrekt angezeigt wird, klicken Sie » [hier](#).

Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.



Sondernewsletter, 11. Mai 2020

Sondernewsletter

Zur schrittweisen Wiederaufnahme des Sportbetriebs in unseren Schützenvereinen

Ab Montag, den 11.05.2020 ist in Baden-Württemberg die **Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs auf Outdoor-Sportanlagen** gestattet.

[Die Definition von Außenanlagen für den Schießsport wurde nun wie folgt festgelegt:](#)

1. Offene Schießstände ohne Umschließungen. Hierzu zählen z. B. offene Schrotschießstände sowie Biathlon- und Field-Target-Anlagen.
2. Offene Schießstände mit Umschließung des Schützenstandes. Bei dieser Bauart ist der Schützenstand bis auf die Ausschuss- bzw. Schießbahnseite durch Bauteile allseitig umschlossen.
3. Offene Schießstände mit teilweiser Umschließung der Schießbahn. Bei dieser Bauart, auch als „teilgedeckter Schießstand“ bezeichnet, besteht neben der Umschließung des Schützenstandes zusätzlich eine Teileinhausung der Schießbahn über 5 Meter Länge (ab Feuer-/Schießlinie) hinaus.

Die Öffnung von Indoor-Schießanlagen und Schützenhäusern ist in Baden-Württemberg erst in einem zweiten Schritt geplant. Der genaue Zeitpunkt ist abhängig von der Entwicklung des Infektionsgeschehens und aktuell noch offen.

Bei der Aufnahme des Sportbetriebs ist unbedingt auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zu achten. Gemäß der Verordnung des Kultus- und Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 10.05.2020 lauten dieses wie folgt:

1. Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten muss ein **Abstand von mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden**; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt.
2. **Trainings- und Übungseinheiten dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal fünf Personen (incl. Aufsicht und ggf. Trainer) erfolgen**; bei größeren Trainingsflächen wie etwa Fußballfeldern, Golfplätzen oder Leichtathletikanlagen ist jeweils eine Trainings- und Übungsgruppe von maximal fünf Personen pro Trainingsfläche von 1000 Quadratmetern zulässig --> ([Beispiel des Bogensportclubs Schömburg zur Platzaufteilung für das Outdoortraining](#))
3. Die benutzten Sport- und Trainingsgeräte müssen nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.
4. **Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken**, dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten; falls Toiletten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.
5. **Die Sportlerinnen und Sportler müssen sich bereits außerhalb der Sportanlage umziehen; Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen.**
6. In den Toiletten ist ein Hinweis auf gründliches Händewaschen anzubringen; es ist darauf zu achten, dass ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zu Verfügung stehen; sofern diese nicht gewährleistet sind, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Für jede Trainings- und Übungsmaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung der oben genannten Auflagen verantwortlich ist. Die Namen aller Trainings- bzw. Übungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Name der verantwortlichen Person sind in jedem Einzelfall zu dokumentieren.

Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Wir bitten weiterhin um die notwendige Geduld – wir tun alles dafür, unsere Vereine und unseren Sport Schritt für Schritt aus der Krise zu begleiten.



Verantwortlich für diesen Newsletter ist der Württembergische Schützenverband 1850 e.V.
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart
Tel.: +49 (0) 7 11 / 2 80 77 - 300
Webseite: www.wsv1850.de

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart: VR643
Landesgeschäftsführer: Günter Schray
[Impressum](#)

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, klicken Sie bitte [» hier](#)